Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0998/2019
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
20/	08.08.2019	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am

Beratungsfolge Gremium

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Stadtrat

Datum

Status

Vorberatung

17.09.2019

Ö

Stadtrat

Entscheidung

25.09.2019

Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen

Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG):

Betreff: Wirtschaftliche Beteiligungen, Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG); Änderung des Gesellschaftsvertrages
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz,
Beigeordneter
Mainz,
Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt

den Gesellschaftsvertrag der MAG entsprechend der in der Anlage vorgelegten Synopse anzupassen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz hält derzeit 43,32% Anteile an der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG) und über die 100%ige Tochtergesellschaft Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) 6,58%. Neben der Stadt Mainz und der ZBM sind die Epple Holding GmbH mit 30,3%, die Mainzer Volksbank eG mit 9,9% und die Sparkasse Mainz mit 9,9% an der MAG beteiligt. Der Unternehmensgegenstand der MAG ist der Erwerb und die Veräußerung, die Bebauung und die Nutzung sowie die Bewirtschaftung und Verwaltung von Grundbesitz sowie die Tätigkeit als Projektentwickler.

Im aktuellen Gesellschaftsvertrag der MAG (§ 12.1 S. 1) ist geregelt, dass die Gesellschaft zwei Geschäftsführer hat. Aktuell gehören der Geschäftsführung der MAG Herr Martin Dörnemann und Herr Christian von der Lühe an. Der Nachfolger von Herrn von der Lühe soll gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2019 und mit Wirkung zum 01.01.2020 Herr Nils Holger Teske werden. Damit der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der MAG bei den künftigen Nachfolgeregelungen der Geschäftsführung und den Übergangszeiten flexibler agieren können, sollte die o.g. Regelung an die Vorgaben des § 3.1.1. des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz (PCGK) vom 04.10.2016 angepasst und wie folgt abgeändert werden: "Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer."

2. Lösung

Der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der MAG wird an den PCGK angepasst und die Geschäftsführung der MAG kann um eine weiteres Mitglied erweitert werden.

3. Alternative

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bleibt zweigliedrig.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen Keine.

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen:

Die mögliche künftige Erweiterung der Geschäftsführung der MAG um ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung erfordert die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der MAG (siehe Anlage).

Steuerliche Auswirkungen:

Keine.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Keine.

Anlage:

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesellschaftsvertrags der MAG